

Bericht über Corporate Governance im Jahr 2014

Corporate Governance als Teil unserer Unternehmenskultur

Die Deutschen Corporate Governance Grundsätze, wie wir sie in der nachfolgenden Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG übernommen haben, sind gelebte Unternehmenskultur der Bank. Offene Informationspolitik gegenüber unseren Aktionären, klare Führungsstrukturen, Transparenz in der Rechnungslegung und strikte Vermeidung von Interessenkonflikten sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dass wir das Vertrauen unserer Investoren und Geschäftspartner an den nationalen und internationalen Kapitalmärkten erhalten und bewahren. In einem Verhaltenskodex haben wir unser Werteverständnis und unsere Verhaltensstandards niedergelegt. Vorstand und Mitarbeiter haben sich schriftlich verpflichtet, diesen Verhaltenskodex einzuhalten.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bank obliegen dem Vorstand, der sich aktuell aus vier Personen zusammensetzt und dem im Jahre 2014 vier Bereichsvorstände für die Bereiche Commercial Banking, Global Markets/ Institutional & Corporate Clients, Technology and Services und Asset Management zur Seite standen. Der organisatorische Aufbau der Bank mit den Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder für die jeweiligen Bereiche ist im Geschäftsbericht in dem Abschnitt „Die Geschäftsbereiche“ dargestellt.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Überwacht wird der Vorstand durch einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern bestimmt werden.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit drei Frauen an. Die HSBC als mit über 80 % größter Aktionär ist mit zwei Personen im Aufsichtsrat vertreten, die beide keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die LBBW als mit knapp 19 % zweitgrößter Aktionär ist mit einem Vertreter im Aufsichtsrat vertreten. Von den acht Vertretern der Anteilseignerseite haben sechs Personen berufliche Erfahrungen in führender Position im Bankgewerbe, zwei Personen in entsprechenden Positionen in anderen Bereichen der Wirtschaft gesammelt. Neben den beiden Vertretern der HSBC hat ein weiterer Vertreter der Anteilseignerseite keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat für seine Besetzung in Übereinstimmung mit dem Corporate Governance Kodex folgende Ziele benannt:

- Maßgebend für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist das Unternehmensinteresse. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen den für Kreditinstitute geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechend zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überprüfung der Geschäfte der Bank erforderliche Sachkunde besitzen. Die Zahl der unabhängigen Mitglieder der Anteilseignerseite sollte mindestens fünf betragen.
- Das Geschäftsmodell der Bank beruht unter anderem auf der starken Integration in das weltweite Netzwerk der HSBC-Gruppe. Dementsprechend sollten auch künftig mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats Personen sein, die bei der HSBC in führender Stellung tätig sind und die dementsprechend internationale Erfahrungen und Kenntnisse mitbringen.
- Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern stehen einer unabhängigen effizienten Beratung und Überwachung des Vorstands entgegen. Der Aufsichtsrat entscheidet in jedem Einzelfall, wie er mit auftretenden Interessenkonflikten umgeht. Grundsätzlich ist eine Organfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber der Bank ein Hinderungsgrund für die Wahl in den Aufsichtsrat. Da die LBBW aber mit knapp 19 % zweitgrößter Aktionär der Bank ist und nur in Teilgebieten mit der Bank im Wettbewerb steht, sollte sie auch künftig mit einem Vertreter im Aufsichtsrat vertreten sein.
- Eine starre Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird nicht als sinnvoll angesehen. Eine starre Grenze würde selbst dann einen Wechsel in der Aufsichtsratsbesetzung erzwingen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied ungeachtet seines Alters für die Bank wertvolle Beiträge leistet. Sie steht auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zur allgemeinen Tendenz der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex wird daher weiter nicht entsprochen.

- Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2010 erklärt, eine Erhöhung des Frauenanteils von damals zwei Mitgliedern bis zum Jahr 2015 um mindestens ein weiteres weibliches Mitglied anzustreben. Aktuell sind drei Aufsichtsratsmitglieder weiblich. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Anteilseigner orientieren sich wie in der Vergangenheit ohne Rücksicht auf Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung allein am Wohl des Unternehmens.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hatte im Jahr 2014 aus seiner Mitte fünf Ausschüsse gebildet, und zwar

- den Vermittlungsausschuss, der die Aufgabe hat, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wenn bei einer Bestellung von Vorstandsmitgliedern zunächst die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht wird;
- den Nominierungsausschuss, der dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vorschlägt und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kreditwesengesetzes den Aufsichtsrat unter anderem bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand sowie der Überprüfung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung von Vorstand und Aufsichtsrat unterstützt;
- den Personal- und Vergütungskontrollausschuss, dem unter anderem die Vorbereitung der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über Personalangelegenheiten des Vorstands sowie dessen Vergütung, die langfristige Nachfolgeplanung gemeinsam mit dem Vorstand, die Behandlung von Interessenkonflikten von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, die Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme, die Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme sowie die Genehmigung von Organkrediten an Mitarbeiter der Bank und Mitglieder des Aufsichtsrats obliegen;
- den Prüfungsausschuss, dem unter anderem neben der Erteilung des jährlichen Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer die Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte, die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Abschluss der Honorarvereinbarung mit diesem, Fragen der Rechnungslegung, Grundfragen des Risikomanagements sowie die regelmäßige Befassung mit den Prüfungsfeststellungen der Innenrevision und externer Prüfer obliegen;
- den Risikoausschuss, der unter anderem den Aufsichtsrat zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank berät sowie die regelmäßigen Berichte des Vorstands über die Risikosituation der Bank und über die von der Internen Revision festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel entgegennimmt und auf den der Aufsichtsrat unter anderem seine Zustimmungsvorbehalte hinsichtlich solcher Kredite übertragen hat, die entweder nach den internen Regeln der Bank oder aufgrund des Kreditwesengesetzes der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, insbesondere Entscheidungen über Organkredite an Unternehmen. Der Risikoausschuss erörtert ferner mit dem Vorstand die von diesem aufzustellende Risikomanagementstrategie und stimmt ihr sowie jeder wesentlichen Änderung zu.

Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Ausschüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend ein anderes Verfahren bestimmt. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist im Vermittlungs-, Nominierungs- und Personal- und Vergütungskontrollausschuss Ausschussvorsitzender. Die Mitglieder von Vorstand, Aufsichtsrat und Aufsichtsratsausschüssen sind im Geschäftsbericht im Abschnitt „Gremien“ aufgeführt. Der gleichfalls im Geschäftsbericht enthaltene Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr enthält nähere Angaben zur Sitzungshäufigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie den konkret im abgelaufenen Geschäftsjahr behandelten Themen.

Meldepflichtige Geschäfte in HSBC Trinkaus & Burkhardt-Aktien oder in Rechten auf diese Aktien gemäß § 15 a WpHG

Geschäfte in HSBC Trinkaus & Burkhardt-Aktien oder in Rechten auf diese Aktien, die nach § 15a WpHG beziehungsweise nach Ziffer 6.3 des Corporate Governance Kodexes zu melden wären, sind von den meldepflichtigen Personen 2014 nicht getätigt worden.

Laufende Überwachung

Mit der Überwachung der strikten Einhaltung der Corporate Governance-Regeln im laufenden Geschäft haben wir den Company Secretary unseres Hauses betraut. Verstöße gegen das Regelwerk wurden im Geschäftsjahr 2014 weder in Bezug auf die Form noch in Bezug auf den Inhalt oder den Geist des Corporate Governance Kodexes festgestellt.

Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG erklären, dass den im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit den nachfolgenden Ausnahmen beziehungsweise Modifikationen entsprochen wurde und diesem Kodex auch künftig entsprochen wird.

Die Bestimmungen in Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 zu den bei der Veröffentlichung von individuellen Vorstandsgehältern zu machenden Angaben sind nicht anwendbar, da die Hauptversammlung am 5. Juni 2012 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen hat, die Vergütung des Vorstands nicht individualisiert zu veröffentlichen.

Die Ziffer 5.4.1 wird insoweit nicht angewandt, als sie eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder empfiehlt. Eine solche Begrenzung würde die Gesellschaft ohne Not in der Flexibilität einschränken. Eine starre Altersgrenze würde die Gesellschaft selbst dann zu einem Wechsel in der Aufsichtsratsbesetzung zwingen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied ungeachtet seines Alters für die Bank sehr wertvolle Beiträge leistet.

Die Ziffer 5.4.3 des Corporate Governance Kodexes wird mit der Einschränkung angewandt, dass eine Einzelwahl zum Aufsichtsrat nicht als Regelfall erfolgt, sondern nur dann, wenn ein darauf gerichteter Antrag eines Aktionärs in der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, gestellt wird. Dies erfüllt alle Schutzinteressen bei gleichzeitiger Wahrung der notwendigen Flexibilität.

Nicht angewandt wird die Empfehlung der Regierungskommission in Satz 3 der Ziffer 5.4.3 des Kodexes, dass bei anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden. Neuwahlen des Aufsichtsrats erfolgen jeweils für den gesamten Aufsichtsrat, für den nach der Satzung ein einheitliches Enddatum der Wahlperiode gilt. Bei einer völligen Neuwahl des Aufsichtsrats tritt dieser nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Die Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den neuen Aufsichtsratsvorsitz noch durch das alte Gremium wäre eine nicht zu rechtfertigende Belastung des neuen Aufsichtsrats in seiner Entscheidungsfreiheit. Auch wenn der neu gewählte Aufsichtsrat rechtlich nicht an die vom alten Gremium bekannt gegebenen Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz gebunden ist, wäre ein Abweichen von diesen Vorschlägen durch den neuen Aufsichtsrat mit negativer Publizität belastet, die dem Unternehmen schaden kann.

Die in Ziffer 5.4.6 ausgesprochene Empfehlung, die individualisierten Angaben der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich Vergütungen für persönlich erbrachte Beratungs- oder Vermittlungsleistungen im Corporate Governance-Bericht zu veröffentlichen, wird nicht angewandt. Angaben zur Aufsichtsratsvergütung werden im Konzernlagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG veröffentlicht. Insbesondere bei Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, wie Beratungsleistungen, würde bei einer Veröffentlichung sehr weitgehend in die Persönlichkeitsrechte des Aufsichtsratsmitglieds eingegriffen, ohne dass hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht.

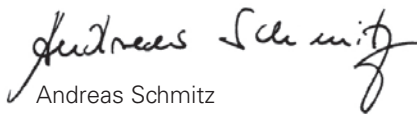
Die Empfehlung der Regierungskommission in Ziffer 6.1 wird mit den klarstellenden Hinweisen angewandt, dass eine Informationsgleichheit zwischen Aktionären, Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten auf kursrelevante Informationen begrenzt wird. Meinungsäußerungen von Organmitgliedern in der Presse und sonstigen Medien sowie Hintergrundgespräche mit Finanzanalysten und Ratingagenturen werden im Interesse einer klaren Bestimmung des Umfangs der Informationsweitergabe nicht als „neue Tatsachen“ im Sinne der Ziffer 6.1 definiert.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 wird die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bei der Erstellung ihrer Konzernabschlüsse und Zwischenberichte im Interesse einer größeren zeitlichen Flexibilität bei der Berichterstellung an den gesetzlichen Fristen festhalten.

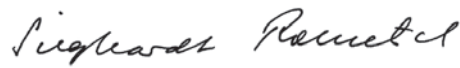
Der Empfehlung in Ziffer 7.1.4 kommt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach, sofern gesetzliche Offenlegungsschwellen erreicht werden. Durch die Bezugnahme auf die gesetzlichen Offenlegungsschwellen werden Auslegungsfragen vermieden.

Düsseldorf, im Februar 2015

Für den
Vorstand:


Andreas Schmitz
Sprecher

Für den
Aufsichtsrat:


Dr. Sieghardt Rometsch
Vorsitzender